

Gleich geht es los mit dem

up_Nachrichten Webcast #29

Hinweis

Sollten Sie wider Erwarten Ton- und/oder Bildprobleme haben, gibt es verschiedene Möglichkeiten dieses Problem zu lösen:

1. Drücken Sie die Taste F5/neu laden, dann wird die Seite neu aufgebaut.
2. Verlassen Sie diesen Webcast (Webinar) und treten mit dem selben Anmeldelink erneut dem Webcast bei. Dabei wird die Verbindung neu aufgebaut.
3. Der Webcast wird von uns live aufgezeichnet und am kommenden Nachmittag als Video-Streaming auf unserer Internetseite www.up-aktuell.de zur Verfügung gestellt.

up_Nachrichten Webcast #29

Mittwoch, 06.01.2021

Ankündigung:

Austausch mit Abstand
am virtuellen Kaminfeuer
Immer Mittwochs um 20:00 Uhr
Also, auch heute!



Das ist bis heute aktuell (06.01.2021) – 1/2

- **Neufassung Heilm-RL in Kraft getreten:** Viele Fragen und Unsicherheit bei Heilmittelerbringern
- **Lockdown bis Ende Januar verlängert:** Das ändert sich für Heilmittelpraxen
- **Deutschland krepelt die #Ärmelhoch:** Corona-Impfung startet langsam, Therapeuten gehören zur Personengruppe mit hoher Priorität
- **Vier Heilmittel-Versorgungsverträge im Schiedsverfahren:** Ergo-, Physio-, Ernährungstherapie und Logopädie sind im Schiedsverfahren
- **„...aber keiner spricht mit uns!“** Olav Gerlach, erfolgreicher Therapeuten-Aktivist fordert eine bessere Vertretung der Heilmittelberufe. Und erhält dazu Unterstützung aus der Politik von Andreas Westerfellhaus, Pflegebeauftragter der Bundesregierung und Staatssekretär im BMG

Das ist bis heute aktuell (02.12.2020) – 2/2

- **Podologen-Versorgungsvertrag in Kraft getreten:** Jetzt müssen alle bereits zugelassenen Podologiepraxen den neuen bundeseinheitlichen Versorgungsvertrag anerkennen
- **Wirtschaftliche Lage der Heilmittelpraxen:** Befragung zur Kostenstruktur, auch im Hinblick auf die Corona-Pandemie
- **Lasst uns reden!** Leitfaden für erfolgreiche Mitarbeitergespräche
- **Vorsicht Falle:** Das Alter der Patienten ist mit der Neufassung der HeilM-RL bei Patienten mit besonderem Verordnungsbedarf (BVB) seit dem 1. Januar ein wichtiges Prüfkriterium für Heilmittelpraxen
- **Bis gleich:** Herzliche Einladung zum **up_Kamingespräch:** Jeden Mittwoch um 20 Uhr
- **Offene Fragen-Runde:** Welche Fragen ergeben sich aus dem heutigen Webcast? Nutzen Sie das Slido-Fragentool.

Neufassung HeilM-RL in Kraft getreten

- Pünktlicher Start zum 1. Januar 2021
- KBV bestätigt:
 - 99 Prozent aller Arztsoftwaresysteme sind rechtzeitig zertifiziert in den Arztpraxen installiert/upgedatet worden
 - Einige kleine Fehler (Mengenangaben bei BVB und LHB in einem System sind scheinbar fehlerhaft)
 - Verordnungs-Formulare sind fast überall verfügbar

- Worst Case: Arztsoftware drückt Arzt IK auf die Vorderseite
- Aber: Rahmenverträge fehlen noch überwiegend
- Deswegen erfolgt die Prüfung der ärztlichen Verordnungen nicht nach den alten Prüfmustern, sondern nach den Vorgaben der Neufassung der HeilM-RL



- **Siehe up_01|2021 - Verordnungs-Check: So prüft man ärztliche Verordnungen seit dem 1. Januar 2021 auch ohne passende Rahmenverträge**

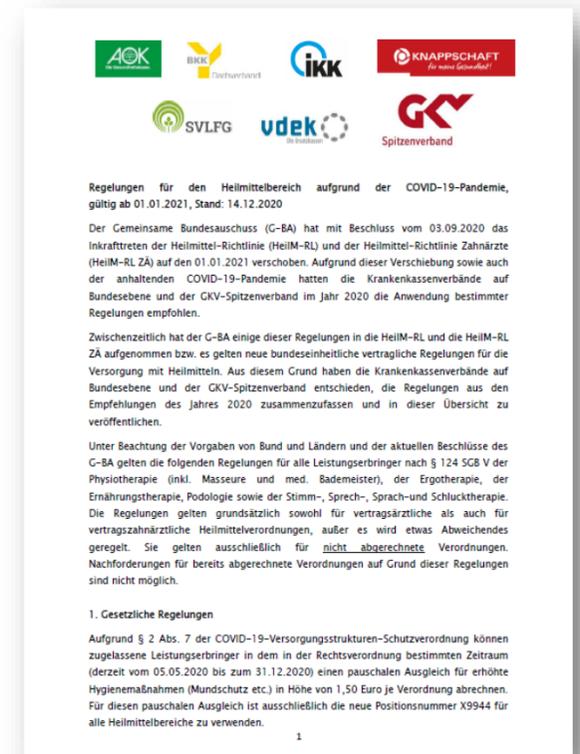
Neufassung HeilM-RL in Kraft getreten

Übergangs- und Sonderregelungen

- Genehmigungen eines langfristigen Heilmittelbedarfs durch die Krankenkassen bleiben über den 1. Januar 2021 bis zu ihrer Aufhebung oder Erledigung unter der Maßgabe der veränderten Diagnosegruppen wirksam.
- Sonderregelungen des GKV-Spitzenverbandes bleibt bis zum 31.3.2021 bestehen
- § 13b HeilM-RL

§ 13b Übergangsregelung

Vor dem 01. Januar 2021 ausgestellte Heilmittelverordnungen behalten auch über den 01. Januar 2021 hinaus ihre Gültigkeit. Verordnete Therapien können auch über den 01. Januar 2021 hinaus durchgeführt werden. Verordnungen, die ab dem 01. Januar 2021 ausgestellt werden, gelten als neuer Verordnungsfall nach § 7 der Richtlinie. Die bisherige Zählung der Verordnungsmengen der Regelfallsystematik wird ab diesem Zeitpunkt nicht fortgeführt.



Allgemeine Regeln zum VO-Check 1/2

- Verordnungen müssen auf den gültigen **Verordnungsvordrucken** ausgestellt werden
 - Muster 13 (ärztliche Verordnungen)
 - Z13/9 (zahnärztliche Verordnungen)
 - oder auf Blankopapier (rosa)
- Verordnungen können vom Arzt auch **handschriftlich** ausgestellt und/oder geändert werden (Allgemeines, Ziffern 5 und 6), auch z.B. das Ausstellungsdatum
- Auch beim Ausdruck verrutschte Daten auf der VO sind gültig: „...**geringfügige Abweichungen** hinsichtlich der Zeilengenauigkeit...“ auf dem VO-Vordruck sind erlaubt (Allgemeines Ziffer 5)
- „Bei der Ausstellung der Vordrucke kann auf die Verwendung des **Vertragsarztstempels** **verzichtet** werden, wenn dessen Inhalt an der für die Stempelung vorgesehenen Stelle bereits eingedruckt ist“ (Allgemeines, Ziffer 5)

Quellen

- HeilM-RL (In Kraft getreten am 1.1.2021)
- HeilM-RL ZÄ (In Kraft getreten am 1.1.2021)
- Erläuterungen zur Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung (Anlage 2 BMV-Ä)
Stand: Januar 2021
- Auskunft KBV, Abteilung Veranlasste Leistungen, Januar 2021
- SGB V (Stand 1.1.2021)

Allgemeine Regeln zum VO-Check (2)

- Rückfragen zur bzw. Änderungen der VO können **auch per Fax** erfolgen (Allgemeines, Ziffer 11)
- **Zuzahlungsregeln** gelten weiter gem. § 43c SGB V
- Bei Ergänzungen und Korrekturen durch Leistungserbringer (LE) ist sicherzustellen, dass die ursprünglichen Angaben der Ärztin oder des Arztes sichtbar bleiben
- Verordnungen auf **Blankopapier** können auf zwei Blättern kommen, auch vor- und rückseitig bedruckt. Format DIN A5, hoch – kein Problem, wenn der Arzt versehentlich auf DIN A4 ausgedruckt hat.

Quellen

- HeilM-RL (In Kraft getreten am 1.1.2021)
- HeilM-RL ZÄ (In Kraft getreten am 1.1.2021)
- Erläuterungen zur Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung (Anlage 2 BMV-Ä)
Stand: Januar 2021
- Auskunft KBV, Abteilung Veranlasste Leistungen, Januar 2021
- SGB V (Stand 1.1.2021)

Lockdown bis Ende Januar verlängert 1/2

- Schulen und Kitas bleiben überwiegend bis Ende Januar geschlossen
- Längerer Anspruch auf Kinderkrankengeld für angestellte und gesetzlich krankenversicherte Mitarbeiter
 - Das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 wird für zehn zusätzliche Tage pro Elternteil (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) gewährt. Der Anspruch soll auch für die Fälle gelten, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird.
 - Kinderkrankengeld wird im Jahr normalerweise für zehn Arbeitstage gewährt. Bei Alleinerziehenden sind es bis zu 20 Tage. Das gilt für jedes Kind unter 12 Jahren. Gibt es in dieser Zeit kein Gehalt, springt die GKV ein und zahlt Kinderkrankengeld.
- Davon unberührt gelten die Regeln nach § 56 Abs. 1a des Infektionsschutzgesetzes...

Lockdown bis Ende Januar verlängert 2/2

- Änderungen bei Hausbesuchen in Heimen
 - Das Personal in stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen soll in dieser nächsten Lockdown-Phase mehrmals pro Woche getestet werden.
 - Für Regionen mit erhöhten Fallzahlen soll zudem für Besucher die Nachweispflicht eines negativen Coronatests gelten.
- In bestimmten Landkreisen sollen die Länder Maßnahmen ergreifen, um den Bewegungsradius auf 15 Kilometer um den Wohnort zu begrenzen, sofern kein triftiger Grund vorliegt.
 - Arbeitsnachweis in den betroffenen Regionen auf Praxisbriefpapier ausstellen, damit Mitarbeiter unterwegs damit im Zweifel den „triftigen Grund“ nachweisen können.
- Impfinitiative: **Deutschland krepelt die #Ärmelhoch**
 - Bis spätestens Mitte Februar sollen sich alle Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen impfen lassen können.
 - Dann werden Hausbeuche in Heimen wieder einfacher



Prof. Marylyn A., Infektiologin
Samira T., Krankenpflegerin
Philipp B., Altenpfleger

Jetzt informieren!
Tel. 116 117

DEUTSCHLAND KREPELT DIE #ÄRMELHOCH FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG

Die Corona-Schutzimpfung ist da. Zunächst allerdings nicht für alle. Das Gesundheitspersonal geht voran, um sich für uns zu schützen. Informieren Sie sich schon jetzt zu den Hintergründen und wann auch Sie sich impfen lassen können. Für unseren Weg ins normale Leben. corona-schutzimpfung.de

Zusammen gegen Corona
Landesärztekammer für Gesundheit
ROBERT KOCH INSTITUT
BZgVA
Zusammen für ein besseres Leben

Deutschland krepelt die #Ärmelhoch

- Corona-Impfung startet jetzt langsam für die Menschen, die geimpft werden wollen
- Impfstoff ist noch knapp, deswegen sind die Impfberechtigten nach Priorität sortiert
- Zuerst (aktuell) werden Menschen mit „**höchster Priorität**“ geimpft
- Dann folgen Therapeuten, die überwiegend zur Personengruppe mit „**hoher Priorität**“ gehören
- Basis der Einordnung ist die „Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV)“

Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV)

Inhaltsübersicht

- § 1 Anspruch
- § 2 Schutzimpfungen mit höchster Priorität
- § 3 Schutzimpfungen mit hoher Priorität
- § 4 Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität
- § 5 Folge- und Auffrischimpfungen

ÜBERSICHT DER ANSPRUCHSGRUPPEN DER CORONA-SCHUTZIMPfung IN DEUTSCHLAND

1. Höchste Priorität

- Über 80-Jährige
- Personen, die in stationären Einrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind
- Pflegekräfte in ambulanten Pflegediensten
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen mit hohem Expositionsrisiko wie Intensivstationen, Notaufnahmen, Rettungsdienste, als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, SARS-CoV-2-Impfzentren und in Bereichen mit infektionsrelevanten Tätigkeiten
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen, die Menschen mit einem hohen Risiko behandeln, betreuen oder pflegen (v.a. Onkologie und Transplantationsmedizin)

2. Hohe Priorität

- Über 70-Jährige
- Personen mit Trisomie 21, mit Demenz oder geistiger Behinderung, nach einer Organtransplantation
- Eine enge Kontaktperson von pflegebedürftigen über 70-Jährigen und von Personen mit Trisomie 21, von Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung und von Personen nach einer Organtransplantation
- Eine enge Kontaktperson von Schwangeren
- Personen, die in stationären Einrichtungen für geistig behinderter Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig geistig behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärzt:Innen und sonstiges Personal mit regelmäßigem Patient:Innen, Personal der Blut- und Plasmaspendedienste und in SARS-CoV-2-Testzentren
- Polizei- und Ordnungskräfte, die im Dienst, etwa bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind
- Personen im öffentlichen Gesundheitsdienst und in relevanten Positionen der Krankenhausinfrastruktur
- Personen, die in Flüchtlings- und Obdachloseneinrichtungen leben oder tätig sind

3. Erhöhte Priorität

- Über 60-Jährige
- Personen mit folgenden Krankheiten:
Adipositas chron. Nierenerkrankung

Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere

- **Ärzt:Innen und sonstiges Personal mit regelmäßigem Patient:Innen, Personal der Blut- und Plasmaspendedienste und in SARS-CoV-2-Testzentren**

- **Personen in relevanter Position in Regierungen, Verwaltungen und den Verfassungsorganen, in der Bundeswehr, bei der Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz und THW, Justiz**
- **Personen in relevanter Position in Unternehmen der kritischen Infrastruktur, Personen, die im Lebensmitteleinzelhandel, in Apotheken und Pharmawirtschaft, öffentliche Versorgung und Entsorgung, Ernährungswirtschaft, Transportwesen, Informationstechnik und Telekommunikation tätig sind**
- **Erzieher:Innen und Lehrer:Innen**
- **Personen, mit prekären Arbeits- oder Lebensbedingungen**

Jetzt informieren!
Tel. 116 117

4. Alle Personen, die nicht der Gruppe 1 bis 3 angehören

IN 6 SCHRITTEN DURCH DAS IMPFZENTRUM

1

PRÜFUNG DER IMPFBERECHTIGUNG UND REGISTRIERUNG

Schön, dass Sie da sind! Beim Check-in registrieren Sie sich und lassen Ihre Impfberechtigung prüfen.



2

WARTE- UND INFOBEREICH

Im Wartebereich können Sie sich einen Infofilm anschauen, bevor es zur ärztlichen Aufklärung geht.



Den Film finden Sie hier:
www.corona-schutzimpfung.de



3

ÄRZTLICHE AUFKLÄRUNG

Dem Aufklärungsfilm können Sie viele wichtige Informationen entnehmen. Zudem erhalten Sie ein Aufklärungsmerkblatt sowie einen Einwilligungsbogen. Bitte lesen Sie diese Unterlagen sorgfältig. Ergänzend erhalten Sie Gelegenheit für ein individuelles Gespräch: Lassen Sie sich über gesundheitliche Fragen zur Corona-Schutzimpfung ärztlich aufklären. Stellen Sie gern auch Ihre persönlichen Fragen dazu. Bitte unterschreiben Sie im Anschluss sowohl das Aufklärungsmerkblatt als auch den Einwilligungsbogen. Sie erhalten von beiden Dokumenten eine unterschriebene Kopie für zuhause.



Berechtigung zur Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 - gemäß Impfverordnung § 2 Impfung höchster Priorität -



- für Personal in Bereitschaftsdienstpraxen mit Verortung in einer Klinik und Dienstplaneinteilung bis einschl. 28. Februar 2021
- für Personal in ambulanten Einrichtungen mit engem Kontakt zu besonders vulnerablen Gruppen oder besonderen Expositionsrisiken (Onkologie, Dialyse, Pulmologen)
- für Pflegepersonal und andere Tätige in stationären Altenpflegeheimen mit Kontakt zu den Bewohnerinnen;
- für Pflegepersonal in der ambulanten Altenpflege;
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Mit dieser Bescheinigung wird bestätigt, dass Sie nach den Priorisierungsvorgaben der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vom 21.12.2020 aktuell einen Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen COVID-19 haben. Das Ausstellen und die Verwendung einer fehlerhaften Bescheinigung ist als Missbrauch anzusehen und kann Rechtsfolgen nach sich ziehen.

- Diese Bescheinigung ist – vollständig ausgefüllt – beim Impftermin vorzulegen. Ohne dieses Dokument kann kein Einlass in das Impfzentrum gewährt werden.
- Der Zugang zum Impfzentrum ist nur mit einem zuvor vereinbarten Termin möglich. Termine können und sollten für Berechtigte ab sofort unter www.impfen-sh.de oder 116117 vereinbart werden.
- Um einen reibungslosen Impfablauf zu gewährleisten, informieren Sie sich bitte bereits im Vorfeld umfassend über die Vor- und Nachteile der Impfung.

Nähere Informationen finden Sie ebenfalls unter www.impfen-SH.de

Impfberechtigter/Impfberechtigte

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Adresse:
Ausgeübte berufliche Tätigkeit:

Ausgestellt von

Name, Vorname:
Einrichtung/Praxis:
Adresse:

Datum, Unterschrift, Stempel der Einrichtung

Bei Ihrer Terminanmeldung erhalten Sie jeweils einen Termin für eine Erst- und für eine Zweitimpfung im Abstand von drei Wochen. Bitte vereinbaren Sie die Termine über das Onlineportal www.impfen-sh.de oder unter der Telefonnummer 116117.

Impfzentrum:
1. Impftermin (Erstimpfung):
2. Impftermin (Zweitimpfung):

Diese Impfberechtigung ist unbedingt zum Impftermin mitzubringen. Bitte seien Sie pünktlich und bringen Sie Ihren Impfpass und eine Alltagsmaske mit.

IN 6 SCHRITTEN DURCH DAS IMPFZENTRUM

4

IMPfung

Ärmel hoch, es ist so weit: Sie werden geimpft. Geschultes Fachpersonal führt die Corona-Schutzimpfung durch. Die Impfung wird in Ihren Impfpass eingetragen, unter anderem wird dort der Impfstoff mit Chargennummer vermerkt. Sollten Sie keinen Impfpass besitzen, erhalten Sie eine Ersatzbestätigung.



5

NACHBEOBACHTUNG

In einem gesonderten Wartebereich bleiben Sie zur Sicherheit noch kurz unter medizinischer Beobachtung.

Zur Teilnahme an der Befragung zur Verträglichkeit der COVID-19-Impfstoffe nutzen Sie bitte die SafeVac 2.0-App des Paul-Ehrlich-Instituts (im Apple App Store oder Google Play Store). Dort können Sie eventuelle Nebenwirkungen angeben.



Zusätzlich sollten Sie Nebenwirkungen Ihrem/r Hausarzt:in mitteilen, der/die die Beschwerden weiter abklären und weiterführende Untersuchungen durchführen kann. Nebenwirkungen können außerdem direkt auf den Internetseiten des PEI, bei Ihrer Apotheke oder dem Hersteller gemeldet werden, die mögliche Symptome im Zusammenhang mit der Impfung an die zentralen Stellen weiterleiten.



Hier können Sie Ihre Nebenwirkungen melden.

6

CHECK-OUT UND TERMIN FÜR ZWEITE IMPFUNG

Sie haben die erste Corona-Schutzimpfung erfolgreich absolviert. Bitte beachten Sie, dass Sie eine zweite Impfung benötigen und den vollen Impfschutz erst zwei bis drei Wochen nach der zweiten Impfung erreichen. Bitte bringen Sie zu diesem Termin in jedem Fall den Impfpass oder die Ersatzbestätigung wieder mit.



AUFKLÄRUNGSMERKBLATT

Zur Schutzimpfung gegen
COVID-19 (Corona Virus Disease 2019)
– mit mRNA-Impfstoff –

Stand: 22. Dezember 2020
(dieser Aufklärungsbogen wird laufend aktualisiert)

ANAMNESE EINWILLIGUNG

Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) – mit mRNA-Impfstoff –

Anamnese

- Besteht bei Ihnen¹ derzeit eine akute Erkrankung mit Fieber?
 ja nein
- Leiden Sie¹ unter chronischen Erkrankungen oder Immunschwäche?
(z.B. durch eine Chemotherapie oder andere Medikamente)
 ja nein
wenn ja, welche: _____
- Leiden Sie¹ an einer Blutgerinnungsstörung oder nehmen Sie blutverdünnende Medikamente ein?
 ja nein
- Ist bei Ihnen¹ eine Allergie bekannt?
 ja nein
wenn ja, welche: _____
- Traten bei Ihnen¹ nach einer früheren Impfung allergische Erscheinungen, hohes Fieber, Ohnmachtsanfälle oder andere ungewöhnliche Reaktionen auf?
 ja nein
wenn ja, welche: _____
- Bei Frauen im gebärfähigen Alter:
Besteht zurzeit eine Schwangerschaft oder stillen Sie?
 ja nein
- Sind Sie¹ in den letzten 14 Tagen geimpft worden?
 ja nein

¹ Ggf. wird dies von den gesetzlichen VertreterInnen beantwortet

Dieser Anamnese- und Einwilligungsbogen wurde vom Deutschen Grünen Kreuz e.V., Marburg, in Kooperation mit dem Robert Koch-Institut, Berlin, erstellt und ist urheberrechtlich geschützt. Er darf ausschließlich im Rahmen seiner Zwecke für eine nicht-kommerzielle Nutzung vervielfältigt und weitergegeben werden. Jegliche Bearbeitung oder Veränderung ist unzulässig.

Einwilligung

Name der zu Impfenden Person (Name, Vorname): _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Ich habe den Inhalt des Aufklärungsmerkblattes zur Kenntnis genommen und hatte die Möglichkeit zu einem ausführlichen Gespräch mit meiner Impfpflichtigen/meinem Impfarzt.

- Ich habe keine weiteren Fragen.
 Ich willige in die vorgeschlagene Impfung gegen COVID-19 mit mRNA-Impfstoff ein.
 Ich lehne die Impfung ab.
 Ich verzichte ausdrücklich auf das ärztliche Aufklärungsgespräch.

Anmerkungen: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift der zu impfenden Person,
bzw. der / des gesetzlichen Vertreterin / Vertreters
(Sorgeberechtigte, Vorsorgeberechtigte
oder BetreuerIn)

Unterschrift der Ärztin / des Arztes

Herausgeber Deutsches Grünes Kreuz e.V., Marburg
In Kooperation mit dem Robert Koch-Institut, Berlin
Ausgabe 001 Version 001 (Stand 09. Dezember 2020)



ROBERT KOCH INSTITUT



Vier Heilmittel-Versorgungsverträge im Schiedsverfahren

- Ergo-, Physio-, Ernährungstherapie und Logopädie befinden sich im Schiedsverfahren
- Alle alten Verträge gelten deshalb zunächst weiter
- Für Änderungsmöglichkeiten gilt die Anlage 3 HeilM-RL
- Für Fristen gelten die Corona-Sonderregelungen der GKV

BRANCHENNEWS

Ernährungstherapie: Verhandlungen zu Rahmenvertrag gescheitert

Yvonne Millar 06.01.2021 1 Min. Lesezeit

Bei den Rahmenvertragsverhandlungen der Ernährungsverbände mit dem GKV-Spitzenverband konnte keine Einigung erzielt werden. Das teilen die vier maßgeblichen Verbände QUETHEB, VDD, VDOE und VFED mit. Besonders die Themen Vergütung der Leistung und Qualifikation der Heilmittelerbringer waren strittig. Nun soll die Schiedsstelle entscheiden.

Angabe auf der Verordnung	Änderung nur mit erneuter Arztunterschrift und Datumsangabe	Änderung nur im Einvernehmen mit Arzt ohne erneute Arztunterschrift	Änderung nach Information an Arzt ohne erneute Arztunterschrift
a. Personalienfeld (fehlt, unvollständig oder unplausibel)	x		
b. Heilmittelbereich			x
c. Hausbesuch bei Änderung auf „ja“	x		
d. Therapiebericht		x	
e. Kennzeichnung eines dringlichen Behandlungsbedarfs	x		
f. Anzahl d. Behandlungseinheiten	fehlt	x	
	bei Überschreitung der zulässigen Höchstmenge je VO		x
g. Heilmittel gemäß dem Katalog	fehlt oder nach Diagnosegruppe nicht verordnungsfähig	x	
	bei Änderung von Einzel- auf Gruppentherapie (§ 16 Absatz 6 Satz 2)		x
	bei Änderung von Gruppen- auf Einzeltherapie (§ 16 Absatz 6 Satz 1)		
h. gegebenenfalls ergänzende Angaben zum Heilmittel		x	
i. Therapiefrequenz (Angabe auch als Frequenzspanne möglich) [entfällt für Ernährungstherapie]		x	
j. Diagnosegruppe	x		
k. konkrete(n) behandlungs-relevante(n) [...] Diagnose(n)	x		
l. Leitsymptomatik nach HeilM-Katalog (buchstabencodiert oder Klartext) [...]		x	

„...aber keiner spricht mit uns!“

- Olav Gerlach, erfolgreicher Therapeuten-Aktivist fordert eine bessere Vertretung der Heilmittelberufe. Und erhält dazu Unterstützung aus der Politik von Andreas Westerfellhaus, Pflegebeauftragter der Bundesregierung und Staatssekretär im BMG



Olav Gerlach, Therapeutenaktivist aus Schleswig-Holstein
im Gespräch mit Ralf Buchner

up-aktuell.de



Podologen-Versorgungsvertrag in Kraft getreten

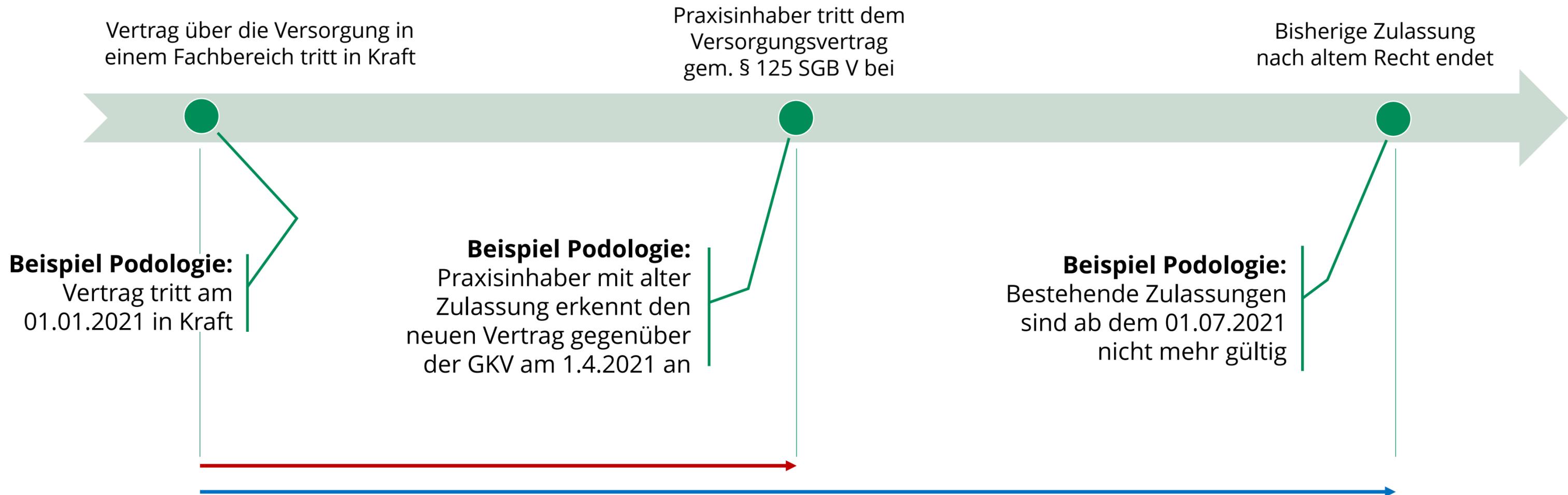
Verträge gemäß § 125 Abs. 1 SGB V

Der GKV-Spitzenverband schließt gemäß § 125 Abs. 1 SGB V mit bindender Wirkung für die Krankenkassen mit den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Heilmittelerbringer auf Bundesebene für jeden Heilmittelbereich einen Vertrag über die Einzelheiten der Versorgung mit dem jeweiligen Heilmittel.

Podologie

- ↳ [Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Podologie und deren Vergütung vom 30.11.2020 \(PDF, 189 KB\)](#)
- ↳ [Anlage 1: Leistungsbeschreibung \(PDF, 84 KB\)](#)
- ↳ [Anlage 2: Vergütung \(PDF, 44 KB\)](#)
- ↳ [Anlage 3: Notwendige Angaben auf podologischen Verordnungen \(PDF, 504 KB\)](#)
- ↳ [Anlage 4: Fortbildung \(PDF, 81 KB\)](#)
- ↳ [Anlage 5: Zulassung \(PDF, 52 KB\)](#)
- ↳ [Anlage 6: Anerkenniserklärung \(PDF, 34 KB\)](#)

So geht es jetzt für Podologen weiter



§ 21 Inkrafttreten und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2021 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2022, schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag kann durch den GKV-Spitzenverband einerseits oder andererseits durch alle leistungserbringenseitigen Vertragspartner gemeinsam gekündigt werden.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

- (3) Der Vertrag gilt einerseits für alle gesetzlichen Krankenkassen und die Ersatzkassen und andererseits für die gemäß § 124 Absatz 1 und 2 SGB V zugelassenen Leistungserbringer, soweit sie diesen Vertrag anerkannt haben. Zugelassene Leistungserbringer, die ihre Zulassung vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages erteilt bekommen haben, haben diesen Vertrag gegenüber der zuständigen Arbeitsgemeinschaft gemäß § 124 Absatz 2 SGB V innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten des Vertrages schriftlich anzuerkennen. Zur Wahrung der Schriftform ist die Übermittlung z. B. per Fax oder E-Mail ausreichend. Mit der Anerkennung dieses Vertrages gilt die bereits erteilte Zulassung unverändert fort.

Wirtschaftliche Lage der Heilmittelpraxen:

Heilmittel-Wirtschaftsbericht: Praxismanagement der Heilmittelpraxen – Kostenerhebung

up unternehmen
praxis

1.1. Welche Möglichkeiten der Terminvergabe bietet Ihre Praxis an? Hinweis: Mehrfachantworten möglich

	Ankreuzen
Terminvergabe bei persönlichem Erscheinen	<input type="checkbox"/>
Telefonisch, persönlich	<input type="checkbox"/>
Telefonisch mit Anrufbeantworter und Rückruf	<input type="checkbox"/>
Anrufbeantworter mit automatischer Assistenz	<input type="checkbox"/>
Über die eigene Website	<input type="checkbox"/>
Über ein Onlineportal	<input type="checkbox"/>
Per Messenger (z. B. WhatsApp o. Ä.)	<input type="checkbox"/>
Sonstiges	<input type="checkbox"/>

1.2. Wie werden vereinbarte Termine verwaltet? Hinweis: Mehrfachantworten möglich

1.6. Spielt die Qualifikation des Therapeuten eine Rolle bei der Terminvergabe? Hinweis: Mehrfachantworten möglich

	Ankreuzen
Ja, wegen der Zertifikatspositionen	<input type="checkbox"/>
Ja, wir versuchen die passende fachliche Qualifikation für die	<input type="checkbox"/>
Ja,	<input type="checkbox"/>
Ja,	<input type="checkbox"/>
Ne	<input type="checkbox"/>
Ne	<input type="checkbox"/>
not	<input type="checkbox"/>

1.7. Fin ma



Anne Jarck Physiotherapiestudentin an der FH Kiel
im Gespräch mit Ralf Buchner



Lasst uns reden!

Leitfaden für erfolgreiche Mitarbeitergespräche

Das Potenzial, das von Mitarbeitergesprächen ausgeht, ist groß. Richtig eingesetzt, sind sie ein effektives Instrument, um den Unternehmenserfolg zu sichern. In unserem Schwerpunkt bekommen Sie das nötige Rüstzeug an die Hand, um effektive Mitarbeitergespräche zu führen.

- Gespräch planen
- Gespräch mit
Checkliste vorbereiten
- Gespräch mit Leitfaden durchführen und typische Fehler vermeiden
- Gespräch nachbereiten

(3) Die von einem zugelassenen Leistungserbringer angestellten Leistungserbringer sollen von Vergütungsanhebungen in einem angemessenen Rahmen partizipieren. Die zugelassenen Leistungserbringer sollen daher vereinbarte Vergütungsanhebungen in einer angemessenen Höhe an angestellte Leistungserbringer weitergeben.



Vorsicht Falle: Prüfung bei hoher Anzahl und beim Alter

- Durch den Wegfall der Markierung „VO außerhalb des Regelfalls“ muss jetzt bei jeder Verordnung mit einer Menge, die größer ist als Höchstmenge je VO der betreffenden Diagnosegruppe geprüft werden, ob die Voraussetzungen für LHB oder BVB vorliegen.
- Das betrifft gem. § 7 Abs. 6 HeilM-RL auch das **Alter der Anspruchsberechtigten**.
- CAVE: Fehler (also zu viele Behandlungen erbracht) sind hier nicht heilbar und damit extrem teuer!

§ 7 Absatz 6 HeilM-RL

„Abweichend von Absatz 5 gilt für Versicherte mit einem langfristigen Heilmittelbedarf nach § 8, dass die notwendigen Heilmittel je Verordnung für eine Behandlungsdauer von bis zu 12 Wochen verordnet werden können. Dies gilt ebenso für Verordnungen aufgrund von ICD-10-Codes, in Verbindung mit der entsprechenden Diagnosegruppe, die einen besonderen Verordnungsbedarf nach § 106b Absatz 2 Satz 4 SGB V begründen. **Sofern dieser einer Altersbeschränkung unterliegt, ist das Alter der Versicherten ebenfalls maßgeblich** bei der Bemessung der Höchstverordnungsmenge je Verordnung.

Zuzahlungs-frei	Krankenkasse bzw. Kostenträger TK - Techniker Krankenkasse		
Zuzahlungs-pflicht	Name, Vorname des Versicherten Bettina Müller Musterstraße 42 24111 Kiel		
Unfall-folgen	geb. am 09.12.1952		
BVG	Kostenträgerkennung 12345678	Versicherten-Nr. 23456789	Status R
	Betriebsstätten-Nr. 12345467890	Arzt-Nr. 364839374	Datum 07.01.2021

Heilmittelverordnung 13

- Physiotherapie
- Podologische Therapie
- Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
- Ergotherapie
- Ernährungstherapie

Behandlungsrelevante Diagnose(n)

ICD-10 - Code

M80.0	Postmenopausale Osteoporose mit pathologischer Fraktur am 01.07.2020
--------------	---

Diagnose-gruppe **EX** Leitsymptomatik gemäß Heilmittelkatalog a b c patientenindividuelle Leitsymptomatik

Leitsymptomatik (patientenindividuelle Leitsymptomatik als Freitext angeben)

Schädigung/Störung der Gelenkfunktion

Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges

Heilmittel

KG	24

Ergänzendes Heilmittel

--	--

Therapiebericht Hausbesuch ja nein Therapie-frequenz **1-3 x wöchentlich**

Aufpassen:

- M80.0** ist zwar „besonderer Verordnungsbedarf“, aber nur
- ab dem 70. Lebensjahr und
 - längstens 6 Monate nach Akutereignis

Deshalb darf hier nur die **Höchstmenge je Verordnung** stehen = bis zu 6 Behandlungseinheiten

Erfolgreich (selbst) mit Krankenkassen abrechnen

Warum die Abrechnungen mit der GKV in Zukunft viel einfacher werden!

- Der Januar 2021 bringt viele Änderungen in die Praxen: die neuen bundeseinheitlichen Rahmenverträge werden hoffentlich bald greifen, die neuen Verordnungsvordrucke gelten und auch die neuen Heilmittel-Richtlinien (2021) mit den neuen Heilmittelkatalogen treten ab Januar in Kraft.
- Lernen Sie alle gesetzlichen und vertraglichen Neuerungen kennen, und erleben Sie, wie einfach die Abrechnung mit den Krankenkassen in Zukunft werden wird – ganz egal, ob Sie selbst abrechnen oder ein Abrechnungszentrum dafür bezahlen. Neue Checklisten und Schritt-für-Schritt-Anleitungen helfen Ihnen dabei, die Abrechnung mit der GKV in Ihrer Praxis zukünftig mit weniger Zeitaufwand und weniger Absetzungen selbst zu machen.
- Nach diesem Seminartag sind Sie fit für die anstehenden Veränderungen. Noch nie war Abrechnung so einfach! Hinweis: Dieses Seminar eignet sich sowohl für neue Teilnehmer als auch als Update für Seminarteilnehmer, die schon an früheren Veranstaltungen teilgenommen haben.

Aktuelle Termine

- ✓ 15.01.2021 - Nur Online-Teilnahme möglich
- ✓ 20.01.2021 - Nur Online-Teilnahme möglich
- ✓ 22.01.2021 - Nur Online-Teilnahme möglich
- ✓ 27.01.2021 - Nur Online-Teilnahme möglich
- ✓ 29.01.2021 - Nur Online-Teilnahme möglich
- ✓ 11.02.2021 - Nur Online-Teilnahme möglich
- ✓ 17.02.2021 - Nur Online-Teilnahme möglich
- ✓ 19.02.2021 - Nur Online-Teilnahme möglich
- ✓ 25.02.2021 - Nur Online-Teilnahme möglich
- ✓ 24.03.2021 - Nur Online-Teilnahme möglich

Heilmittel richtig (extrabudgetär) verordnen lassen

Den neuen Heilmittelkatalog (2021) verstehen und an die Ärzte kommunizieren.

- Mit der Neufassung der Heilmittel-Richtlinie und des Heilmittelkatalogs ab Januar 2021 ändert sich eine Menge. Neue Begriffe, veränderte Diagnosegruppen, neue Mengen und ein einheitliches Verordnungsformular für alle Heilmittelfachbereiche werden in den Arztpraxen für Irritationen sorgen. Umso wichtiger ist es, dass sich Heilmittelerbringer genau mit der Neufassung der Heilmittel-Richtlinie auskennen und wissen, wie sie diese Veränderungen mit seinen Ärzten abstimmen können.
- Besonders relevant sind die Veränderungen bei den extrabudgetären Verordnungen. So wurden nun die besonderen Verordnungsbedarfe in den Richtlinientext aufgenommen. Das soll die Versorgung von Patienten zukünftig vereinfachen, weil mehr Patienten behandelt werden können, ohne das Budget der Ärzte zu belasten. Heilmittelpraxen sollten wissen, welche Bedeutung Regressdrohungen für Ärzte haben. Und sie sollten Möglichkeiten kennen, wie Ärzte extrabudgetär und damit angstfrei verordnen können. Sie können Ärzte dabei unterstützen – insbesondere mit den geänderten Bedingungen der neuen Heilmittel-Richtlinie.

Aktuelle Termine

- ✓ 14.01.2021 - Nur noch Online-Teilnahme möglich
- ✓ 16.01.2021 - Nur noch Online-Teilnahme möglich
- ✓ 21.01.2021 - Nur noch Online-Teilnahme möglich
- ✓ 28.01.2021 - Nur noch Online-Teilnahme möglich
- ✓ 30.01.2021 - Nur noch Online-Teilnahme möglich

Lust auf Reden statt Chatten? Jeden Mittwoch um 20:00 Uhr



Jeden Mittwoch um 20:00 Uhr
mit unterschiedlichen
Gastgebern und allen
Therapeuten, die Lust auf
Austausch haben...

- Kostenlos
- Ohne Agenda
- Nur miteinander reden
- Austauschen
- Kennenlernen
- Kontakt halten

ÜBER UNS

■ Know-how und Engagement für Ihren Praxiserfolg

Die Zukunft der Heilmittel-Therapie ist spannend. Wir wollen nicht einfach darauf warten, was morgen passiert. Wir unterstützen Therapeuten dabei, die Zukunft der Heilmittel-Therapie selbstbestimmt zu gestalten.

Wir entwickeln unsere Lösungen und Produkte auf der Grundlage von über 30 Jahren Branchen-erfahrung. Unser Team besteht aus Therapeuten, Betriebswirten, Steuerberatern, Branchenkennern, Rechtsanwälten und vielen engagierten Kollegen.

Wir beziehen einen klaren Standpunkt, wenn es darum geht, die wirtschaftlichen Interessen unserer Kunden zu sichern. Dabei scheuen wir uns nicht, Dinge infrage zu stellen, um neue Perspektiven zu eröffnen.



■ Unsere Überzeugung

Therapie wirkt und hilft Menschen umfassend, Lebensqualität wiederherzustellen, zu sichern und dauerhaft zu verbessern. Therapeuten und Mitarbeiter in den Praxen leisten dazu den entscheidenden Beitrag.

■ Freiraum für Therapie...

...sichert die angemessene Bezahlung von Therapeuten und sorgt dafür, dass Patienten auch in Zukunft die Therapie erhalten, die sie brauchen. Wirtschaftlich erfolgreiche, unabhängige und selbstbewusste Therapeuten sind die Basis für großartige Therapie.

KONTAKT DATEN



24149 Kiel



+49 431 720 000



info@buchner.de



www.buchner.de



www.up-aktuell.de

 facebook.com/buchner.de

 facebook.com/unternehmenpraxis

